

Prof. Dr. jur. Ernst-Rainer Hönes
Max-Planck-Straße 3
D – 55124 Mainz
Tel.: 06131/ 47 43 77
Fax.: 06131/ 219 719
E-Mail: ernst-rainer.hoenes@denkmalrecht.de

Mainz, den 1. 6. 2013

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1/A 02, Frau Giraldo/Herr Holler
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der
Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/2279)

Bezug: Schreiben der Präsidentin des Landtags NRW wegen Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zu meinem Bedauern werde ich wegen einer Reise in die Türkei nicht an der
öffentlichen Anhörung teilnehmen können.

Deshalb begrüße ich auf diesem Weg die eingebrachte Novellierung
(Drucksache 16/2279). Ich halte sie für ebenso angemessen wie geboten.

Da die internationalen und europäischen Vorgaben zum Denkmal-, Kulturgüter-
und Welterbeschutz bisher in NRW noch nicht berücksichtigt werden, mache
ich unter Bezug auf die Regelungen anderer Bundesländer wie das benachbarte
Rheinland-Pfalz (§§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 5 DSchG RP) folgenden Vorschlag zur
Ergänzung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW:

In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Belange des Denkmalschutzes
und der Denkmalpflege“ die Worte

**„sowie die Anforderungen der internationalen und europäischen Vorgaben
zum Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz“**

eingefügt.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mühe
und freundlichen Grüßen

Ernst-Rainer Hönes